

B

Basiswissen

Pechstein

BGB

Allgemeiner Teil

4. Auflage **2014**

Alpmann Schmidt



Basiswissen
BGB
Allgemeiner Teil

2014

Dr. Christoph Pechstein
Rechtsanwalt und Repetitor

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „fehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Dr. Pechstein, Christoph

Basiswissen

BGB

Allgemeiner Teil

4. Auflage 2014

ISBN: 978-3-86752-373-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

1. Teil: Vom Sachverhalt zur Lösung	
– Juristische Arbeitsweise	1
1. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe	2
A. Sachverhalt	2
B. Skizze	4
C. Fallfrage	4
I. Anspruchsklausur	4
II. Rechtslagenklausur	5
1. Anspruchsklausur mit gezielter Frage	5
2. Anspruchsklausur mit offener Frage	6
III. Themenklausur	6
2. Abschnitt: Die Gliederung	7
A. Suchen der Anspruchsgrundlagen	8
I. Definition der Anspruchsgrundlage	8
II. Struktur einer Anspruchsgrundlage	8
III. Arten und Rechtsfolgen von Anspruchsgrundlagen	8
1. Vertragliche Erfüllungsansprüche	9
2. Vindikationsanspruch des Eigentümers nach § 985 ...	9
3. Schadensersatzansprüche	9
4. Bereicherungsrechtliche Ansprüche	9
B. Ordnen der Anspruchsgrundlagen	10
I. Prüfungsreihenfolge	10
1. Vertragliche Ansprüche	10
2. Vertragsähnliche Ansprüche	10
3. Gesetzliche Ansprüche	10
II. Begründung der Prüfungsreihenfolge	11
C. Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen	
(Grundschema)	12
I. Anspruch entstanden	13
1. Anspruchsvoraussetzungen	13
2. Rechtshindernde Einwendungen	14
3. Rechtsfolgen	14
II. Anspruch erloschen	15
III. Anspruch durchsetzbar	15
1. Einreden	15
2. Treu und Glauben	15
3. Abschnitt: Die Niederschrift	16
A. Strukturieren	16
B. Formulieren	17
I. Stil	17
II. Sprache	17

C. Präsentieren	18
I. Schwerpunkte setzen	18
II. Darstellung von Meinungsstreitigkeiten	18
1. Verschiedene Ansichten führen zum gleichen Ergebnis	18
2. Verschiedene Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen	19
4. Abschnitt: Subsumtion	19
A. Der syllogistische Schluss	20
B. Vorgehensweise bei der Subsumtion	23
I. Aufbauschema für die Subsumtionsschritte	23
II. Erläuterung des Aufbauschemas	23
2. Teil: Grundwissen im BGB-AT	25
1. Abschnitt: Die zivilrechtlich erheblichen Handlungen	25
A. Übersicht	26
B. Erläuterungen	26
2. Abschnitt: Willenserklärung und Rechtsgeschäft	27
A. Die Willenserklärung	27
I. Einführung: Bedeutung und Funktion der WE	27
II. Gesetzssystematische Einordnung	27
III. Prüfungsstandort im Grundschemata	27
IV. Die „ideale“ Willenserklärung	
– Aufbau und Erläuterungen	28
1. Bestandteile der Willenserklärung	28
2. Erläuterung der Bestandteile	29
a) Die subjektive Seite der WE wird in drei aufeinander aufbauenden Stufen geprüft	29
b) Objektiver Tatbestand der WE	30
V. Die Mindestvoraussetzungen einer WE	32
1. Mindestbestandteile einer WE und Fehlerfolgen	33
2. Erläuterungen	33
a) Die drei unproblematischen Fälle	34
b) Problemfall: Fehlendes Erklärungsbewusstsein	34
VI. Wirksamwerden einer WE	35
1. Anzuwendende Vorschriften und Übersicht	36
2. Definitionen und Erläuterungen	36
a) Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige WEen	36
b) Abgabe	36
c) Zugang	37

d) Widerruf einer WE nach § 130 Abs. 1 S. 2	40
3. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	41
a) Abhanden gekommene WE	41
b) Zugangshindernisse	41
B. Rechtsgeschäft und Vertrag	43
I. Das Rechtsgeschäft – Bedeutung und Einteilung	43
1. Definition	43
2. Einteilung der Rechtsgeschäfte	43
II. Gesetzessystematische Einordnung	44
1. Systematisierung der wichtigsten Vertragstypen der §§ 433–811	44
2. Die allgemeinen Regeln zum Vertragsschluss: §§ 145 ff.	44
III. Aufbauschema zum Vertragsschluss	45
IV. Erläuterung des Aufbauschemas	45
1. Angebot (= Antrag)	45
2. Annahme	46
3. Essentialia negotii	46
V. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	46
1. Invitatio ad offerendum	46
2. Offerte ad incertas personas	47
3. Schweigen als Annahme	49
4. Zugangsverzicht nach § 151 S. 1	50
5. Zusendung unbestellter Waren	51
6. Vertragsschluss an einer SB-Tankstelle und in SB-Läden	51
■ Check zum 1. und 2. Abschnitt	52
3. Abschnitt: Die Rechtsfolgen der fehlerhaften WE	53
A. Einführung: Bedeutung und Funktion	53
B. Gesetzessystematische Einordnung	53
C. §§ 116–118 (bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung)	54
I. Prüfungsstandort im Grundschemata	54
II. Aufbau und Erläuterungen	54
1. Geheimer Vorbehalt, § 116	54
2. Scheingeschäft, § 117	55
3. „Guter Scherz“, § 118	56
D. Anfechtung	57
I. Prüfungsstandort im Grundschemata	57
II. Aufbau und Erläuterungen	57
1. Aufbauschema	57
2. Erläuterung des Aufbauschemas	58
a) Zulässigkeit der Anfechtung	58

b) Anfechtungserklärung	58
c) Anfechtungsberechtigter	58
d) Anfechtungsgegner	59
e) Anfechtungsgrund	59
aa) Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1, 1. Alt.	60
bb) Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Alt.	61
cc) Irrtum über verkehrswesentliche Eigen- schaften einer Sache, § 119 Abs. 2, 2. Alt.	61
dd) Irrtum über Eigenschaften der Person, § 119 Abs. 2, 1. Alt.	63
ee) Falschübermittlung, § 120	64
ff) Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1, 1. Alt.	65
gg) Widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1, 2. Alt.	66
f) Anfechtungsfrist	67
g) Kein Ausschluss der Anfechtung	68
h) Rechtsfolge: § 142 Abs. 1	68
III. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	69
1. Ungelesene Urkunde	69
a) Prüfungsstandort	69
b) Erläuterung	69
2. Kalkulationsirrtum	69
a) Prüfungsstandort	70
b) Zusammenfassung	72
aa) Verdeckter/Interner Kalkulationsirrtum	72
bb) Offener/Externer Kalkulationsirrtum	73
3. Der Irrtum bei der invitatio ad offerendum	75
a) Prüfungsstandort	75
b) Erläuterung	75
4. Beiderseitiger Eigenschaftsirrtum (Doppelirrtum)	76
a) Prüfungsstandort	76
b) Erläuterung	76
IV. Rechtsfolgenirrtum	77
E. Ersatz des Vertrauensschadens (= negatives Interesse), § 122 Abs. 1	78
I. Prüfungsstandort im Grundschemata	78
II. Aufbau und Erläuterungen	79
1. Ersatz des Vertrauensschadens, § 122 Abs. 1	79
2. Erläuterung	79
III. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	80
1. Analoge Anwendung des § 122 Abs. 1 auf Mängel der eigenen Sphäre	80
a) Prüfungsstandort	80
b) Erläuterung	80

2. Begrenzung des negativen Interesses durch das positive Interesse	82
■ Check zum 3. Abschnitt	84
4. Abschnitt: Stellvertretung	85
A. Einleitung: Bedeutung, Funktion und Grundprinzipien	85
I. Das Repräsentationsprinzip	86
II. Das Offenkundigkeitsprinzip	86
III. Das Abstraktionsprinzip	87
B. Gesetzssystematische Einordnung	87
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	88
D. Voraussetzungen der Stellvertretung	88
E. Erläuterung des Aufbauschemas	89
I. Zulässigkeit der Stellvertretung	89
II. Abgabe einer eigenen WE bzw. Entgegennahme einer WE	89
III. Handeln in fremdem Namen	90
IV. Vertretungsmacht	90
F. Klausurrelevante Probleme	92
I. Zur Zulässigkeit der Stellvertretung	92
II. Einteilung und Funktion von Mittelspersonen	92
1. Abgrenzung Stellvertretung – Botenschaft	92
a) Abgrenzungskriterien	92
b) Bedeutung der Abgrenzung Stellvertretung – Bote	92
c) Problemfall: Weisungswidriges Auftreten	93
2. Probleme des Zugangs bei Mittelspersonen	93
III. Zum Handeln in fremdem Namen	94
1. Verdeckte Stellvertretung	94
2. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip	95
3. Handeln unter fremdem Namen	96
IV. Probleme der Vertretungsmacht	98
1. Vertretung ohne Vertretungsmacht	98
a) Verträge	98
b) Einseitige Rechtsgeschäfte	101
2. Erteilung der Vollmacht	101
a) Die Innen- und die Außenvollmacht	101
b) Untervollmacht	102
c) Umfang der Vollmacht	102
3. Erlöschen der Vollmacht	103
a) Erlöschensgründe	103
b) Die Anfechtung der Vollmacht	104

4. Fortbestand der Vollmacht kraft Rechtsscheins	106
a) Der Schutz des Vertragspartners nach §§ 170–173	106
b) Duldungsvollmacht	107
c) Anscheinsvollmacht	108
5. Grenzen der Vertretungsmacht	108
a) Missbrauch der Vertretungsmacht	108
b) Gesetzliche Beschränkung der Vertretungs- macht nach § 181	110
V. Die Untervollmacht	111
1. Voraussetzungen	111
2. Klausurrelevante Probleme im Zusammenhang mit der Untervollmacht	112
a) Der sog. „Vertreter des Vertreters“	112
b) Die fehlende Untervollmacht und die fehlende Hauptvollmacht	112
aa) Fehlende Untervollmacht	112
bb) Fehlende Hauptvollmacht	112
■ Check zum 4. Abschnitt	113
5. Abschnitt: Minderjährigenrecht	114
A. Bedeutung und Funktion	114
B. Gesetzessystematische Einordnung	114
I. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104–105 a	114
II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106–113	114
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	115
D. Die Regelungen im Einzelnen	115
I. Teilnahme Minderjähriger am Rechtsverkehr	115
II. Rechtlich nachteilige Geschäfte	115
1. Verträge	116
2. Einseitige Geschäfte	116
E. Klausurrelevante Probleme	116
I. Zustimmungsfreie und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte	117
1. Rechtlich vorteilhafte und rechtlich neutrale Geschäfte	117
a) Rechtlich neutrale Geschäfte	117
b) Begriff des rechtlichen Nachteils	117
c) Gesamtbetrachtung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft?	118
d) Rechtsfolge des Fehlens der erforderlichen Einwilligung	119
2. Die §§ 112, 113	121
3. Der beschränkte Generalkonsens	122

4. „Taschengeld“, § 110	123
II. Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters	123
III. Der Schutz des Minderjährigen im Deliktsrecht (§§ 823 ff.)	124
■ Check zum 5. Abschnitt	125
6. Abschnitt: Das formbedürftige Rechtsgeschäft	126
A. Bedeutung und Funktion	126
B. Gesetzssystematische Einordnung	126
I. Arten und Anordnung der gesetzlichen Form	126
II. Einhaltung der gesetzlichen Form	127
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	128
D. Klausurrelevante Probleme	128
I. Heilung des Formmangels	128
II. Unzulässigkeit, sich auf einen Formmangel zu berufen, § 242	129
III. Falschbeurkundung des Kaufpreises beim Grundstückskauf	129
7. Abschnitt: Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß §§ 134 und 138	130
A. Bedeutung und Funktion	130
B. Gesetzssystematische Einordnung und Prüfungs- standort im Grundschemata	130
C. Die Regelungen im Einzelnen	131
I. Der Gesetzesverstoß gemäß § 134	131
1. Einzelheiten zum Prüfungsschemata des § 134	131
II. Die Nichtigkeit gemäß § 138	133
1. Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 2 (Wucher)	133
a) Prüfungsschemata zu § 138 Abs. 2	133
2. Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 1 (Sittenwidrigkeit)	134
D. Klausurrelevante Probleme	135
■ Check zum 6. und 7. Abschnitt	137
8. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen	138
A. Bedeutung und Funktion	138
B. Gesetzssystematische Einordnung	138
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	138
D. Prüfung von AGB	139
E. Erläuterung des Aufbauschemas	139
I. Kein Ausschluss der Anwendbarkeit, § 310 Abs. 4	139

II. Begriff der AGB, § 305 Abs. 1	139
III. Wirksame Einbeziehung, §§ 305 Abs. 2–305 c	
Abs. 1	140
IV. Auslegung und Inhaltskontrolle, §§ 307–309	141
1. Auslegung	141
2. Inhaltskontrolle	141
V. Folgen der Unwirksamkeit, § 306	143
9. Abschnitt: Verjährung	145
A. Bedeutung, Funktion und gesetzessystematische Einordnung	145
B. Prüfungsstandort im Grundschemata	145
C. Aufbauschema: Prüfung der Verjährung	145
D. Erläuterung des Aufbauschemas	145
I. Prüfungsfolge	145
II. Die Regelverjährung	146
III. Andere Verjährungsregelungen	146
1. Andere Verjährungsregelungen im BGB AT	146
2. Wichtige Verjährungsregelungen außerhalb des BGB AT	147
IV. Hemmung und Neubeginn der Verjährung	147
1. Hemmung	147
2. Neubeginn der Verjährung	147
E. Vereinbarungen über die Verjährung (§ 202)	148
■ Check zum 8. und 9. Abschnitt	150

1. Teil: Vom Sachverhalt zur Lösung – Juristische Arbeitsweise

In Ihren universitären Prüfungen, aber auch später im Examen wird von Ihnen die Anfertigung eines Gutachtens verlangt. Dabei handelt es sich i.d.R. um die Lösung eines Falles. Aus diesem Grunde soll im ersten Teil dieses Skripts zunächst die **Technik der Bearbeitung einer juristischen Klausur** erläutert werden. Halten Sie sich vor Augen, dass der **Prüfungserfolg** nicht allein davon abhängt, welches materielle Wissen man hat, sondern gerade entscheidend auch davon, **wie man dieses umsetzen und anwenden kann!**

Die Bearbeitung einer Klausur erfolgt in drei Arbeitsschritten:

1. Schritt: Erfassen von Sachverhalt und Fallfrage

2. Schritt: Erstellen einer Gliederung

3. Schritt: Die Niederschrift

Kurz: → Erfassen → Gliedern → Schreiben

Drei Arbeitsschritte:
Erfassen – Gliedern
– Schreiben

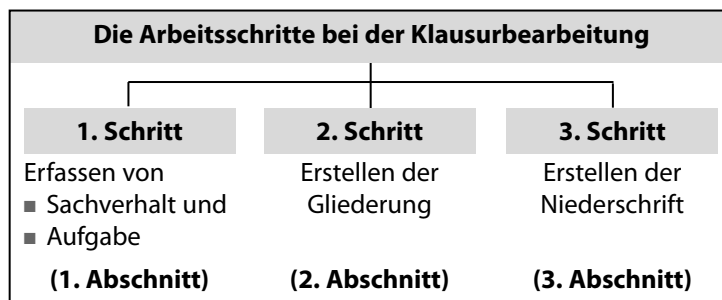
!

Für die beiden ersten Schritte dürfen ruhig ca. 1/3–1/2 der Arbeitszeit verwendet werden. Demgemäß gehen wir wie folgt vor:

Im 1. Abschnitt trainieren wir mit Ihnen, wie man die Klausuraufgabe richtig erfasst, und machen Sie mit den verschiedenen Aufgabenstellungen vertraut.

Im 2. Abschnitt behandeln wir die Grundsätze, nach denen die Lösungsgliederung zu gestalten ist.

Im 3. und 4. Abschnitt geht es speziell um das, was die gute Klausur ausmacht, nämlich die saubere Subsumtion des Klausursachverhalts unter das Gesetz und die Kunst der überzeugenden juristischen Argumentation.

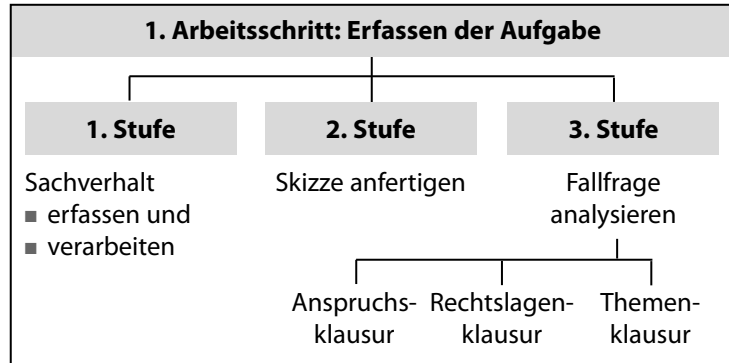


1. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe

1. Arbeitsschritt: Sachverhalt – Skizze – Fallfrage

Der erste Arbeitsschritt beinhaltet drei Elemente:

→ Sachverhalt → Skizze → Fallfrage



A. Sachverhalt

Da der Sachverhalt die Grundlage der Falllösung bildet, ist es wichtig, ihn richtig zu erfassen und zu verstehen. Andernfalls wird die Lösung von vornherein falsch.

Zweckmäßigerweise geht man dabei so vor:

Bereits beim **ersten Durchlesen** sollte man sich angegebene Daten und Personen farbig hervorheben. Eventuell vorhandene Auffälligkeiten oder Probleme werden auf einem Beiblatt stichpunktartig notiert, um sie später nicht wieder zu vergessen. Um das Lesen gleich in die richtigen Bahnen zu lenken, kann es ratsam sein, bereits vor der ersten Lektüre einen Blick auf den Bearbeitervermerk zu werfen.

Beim **zweiten Durchlesen** können die sonstigen relevanten Informationen gegebenenfalls in einer anderen Farbe hervorgehoben werden. Auch Randbemerkungen sind hilfreich, um den Sachverhalt zu strukturieren.



Der Einsatz von farbigen Hervorhebungen macht nur dann Sinn, wenn nicht der komplette Sachverhalt markiert wird. Man muss sich also auf die relevanten Stichworte beschränken.

Fehler beim Umgang mit dem Sachverhalt

Hinzuweisen ist noch auf einige **typische und vermeidbare Fehlerquellen** beim Umgang mit dem Sachverhalt:

■ Assoziation mit bekannten Fällen

Jeder Sachverhalt ist anders! Bereits geringfügige Abwandlungen können eine komplett andere Lösung nach sich ziehen. Man sollte sich also davor hüten, die Lösung eines vermeintlich bekannten Falles unreflektiert zu reproduzieren und dadurch den zu beurteilenden Fall an der Aufgabenstellung vorbei zu lösen. Vielmehr ist immer genau zu untersuchen, ob das vermeintlich wiedererkannte Problem auch tatsächlich das Problem des konkret zu beurteilenden Falles darstellt.

Unser Rat: *Lernen Sie während Ihrer Ausbildung keine Fälle auswendig! Jeder Fall ist nur ein veranschaulichendes Medium, um daraus allgemein gültige Lösungsstrukturen abzuleiten.*

Assoziation



■ Sachverhaltsfehlinterpretation vermeiden

Der Sachverhalt ist in zweierlei Hinsicht vollständig: Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass alles, was an Informationen im Sachverhalt steht, auch relevant für die Lösung des Falles ist und später argumentativ verwertet werden muss. Schmückendes literarisches Beiwerk ist die absolute Ausnahme!

Grundsätzlich stehen alle Informationen, die man zur Lösung braucht, im Sachverhalt. Finden sich also für die Probleme, die man zunächst für erörterungsbedürftig hält, keine Informationen, ist es ratsam, noch einmal zu überprüfen, ob die Aufgabenstellung nicht doch auf etwas anderes hinaus will.

Wenn es ausnahmsweise doch einmal nötig ist, den Sachverhalt zu ergänzen, so hat dies möglichst lebensnah zu erfolgen.

Beispiel: Ist im Sachverhalt von einem „Hauptschüler“ die Rede, ist dies im juristischen Sinne dahingehend zu interpretieren, dass es sich um einen beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen i.S.v. §§ 2, 106* handelt.

Sachverhaltsfehlinterpretation

■ Sachverhaltskritik:

Der Sachverhalt ist als wahr hinzunehmen. Selbst wenn er lebensfremd erscheinen mag, sollte man sich davor hüten, den Aufgabensteller dafür zu kritisieren. Das kostet unnötig Zeit und verärgert den Korrektor!

Im Sachverhalt geschilderte Rechtsauffassungen der Parteien dürfen dagegen nicht ohne Weiteres als zutreffend unterstellt werden. Sie sind meist als Hilfestellung gedacht, um das Augenmerk des Bearbeiters auf bestimmte Probleme zu lenken. Mit

Sachverhaltskritik vermeiden

* Alle im Folgenden genannten §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

1. Können Sie das Grundschema für die Prüfung eines Anspruchs benennen?
 1. Erster Prüfungsschritt ist, ob der Anspruch **entstanden** ist. Hier ist zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, keine rechtshindernden Einwendungen eingreifen und festzustellen, was die Rechtsfolgen des Anspruchs sind. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Anspruch aufgrund rechtsvernichtender Einwendungen **erloschen** ist. Schließlich muss in einem dritten Prüfungsschritt geprüft werden, ob rechtshemmende Einreden, die erhoben wurden, der **Durchsetzbarkeit** des Anspruchs entgegenstehen.

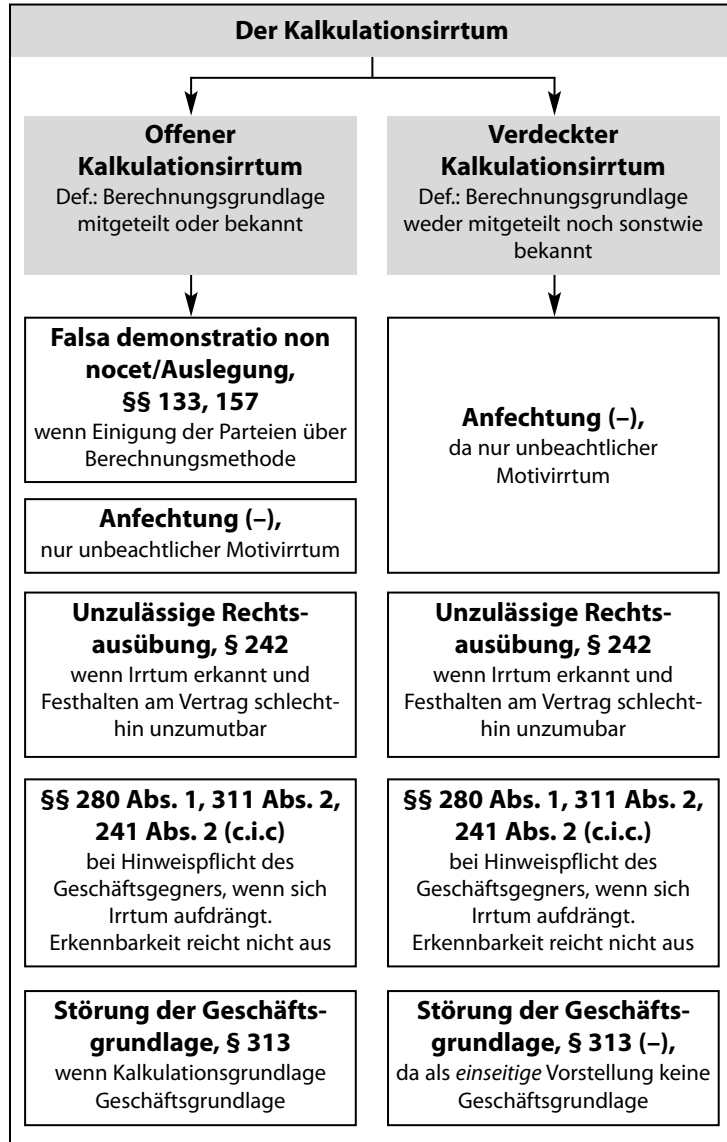
2. Was sind die Bestandteile einer Willenserklärung?
 2. Beim Tatbestand einer Willenserklärung ist zwischen dem **äußeren (objektiven)** und dem **inneren (subjektiven) Tatbestand** zu unterscheiden. Der äußere Tatbestand muss **darauf schließen lassen**, dass der Erklärende Handlungswillen, Rechtsbindungswillen und einen bestimmten Geschäftswillen hat. Der innere Tatbestand setzt voraus, dass der Erklärende **tatsächlich** Handlungswillen, Rechtsbindungswillen (Erklärungsbewusstsein) und einen Geschäftswillen hat.

3. Wessen Sicht ist für die Auslegung des objektiven Gehalts einer empfangsbedürftigen Willenserklärung maßgeblich?
 3. Entscheidend ist, wie ein **objektiver Empfänger** nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Willenserklärung hätte verstehen müssen.

4. Wann wird eine Willenserklärung wirksam?
 4. Eine **empfangsbedürftige** Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang, eine **nicht empfangsbedürftige** bereits mit der Abgabe wirksam.

5. Wann tritt der Zugang einer Willenserklärung ein?
 5. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den **Machtbereich** des Empfängers gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen **mit der Kenntnisnahme zu rechnen** ist.

6. Können Sie das Aufbauschema für den Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff.) benennen?
 6. Zunächst ist das Vorliegen eines **Angebots** erforderlich. Hier ist zu prüfen, ob die **Mindestvoraussetzungen einer Willenserklärung** (äußerer und innerer subjektiver Mindesttatbestand) vorliegen und die Willenserklärung durch **Abgabe und Zugang** wirksam geworden ist. Danach ist die gleiche Prüfung auf Seiten der **Annahmeerklärung** vorzunehmen.



3. Der Irrtum bei der invitatio ad offerendum

a) Prüfungsstandort

- Ausgangsfrage: Anspruch durch Anfechtung erloschen?
 - Voraussetzungen der Anfechtung
 - Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1, 2. Alt.
 - Irrtum bei der Erklärungshandlung?
 - § 119 Abs. 1, 2. Alt.

b) Erläuterung

Dieses Problem stellt sich dann, wenn jemandem ein i.S.d. §§ 119 ff. relevanter Irrtum bereits bei seiner invitatio ad offerendum unterläuft.

Beispiel: Dem Verkäufer, der einen Versandhandel mit eigener Angebotsseite im Internet betreibt, unterläuft ein Erklärungsirrtum gemäß § 119 Abs. 1, 2. Alt. durch Vertippen bei der Eingabe der Preise für Waren auf dieser Angebotsseite.

Problematisch ist hier, dass der Irrtum in diesem Fall **zeitlich vor und nicht „bei der Abgabe“** (vgl. den Wortlaut des § 119 Abs. 1!) der Annahmeerklärung vorliegt. Daher könnte nur ein bloßer Motivirrtum gegeben sein, da lediglich die Willensbildung vor Abgabe der Willenserklärung von dem Fehler betroffen ist.

Irrtum zeitlich vor-
gelagert

Nach h.M. berechtigt jedoch ein Irrtum bei der invitatio ad offerendum zur Anfechtung, **wenn die Annahmeerklärung automatisiert ist** (bzgl. des oben genannten Beispiels: eine automatisch erzeugte E-Mail des Verkäufers, durch die das in der per E-Mail erfolgten Bestellung eines Kaufinteressenten liegende Kaufangebot angenommen wird) **und der Irrtum bei der Annahme noch fortwirkt**. Dies ist damit zu begründen, dass der Verkäufer mit der invitatio ad offerendum (im oben genannten Beispiel: dem Einstellen des Angebots) die entscheidende Erklärung abgab, nach der der weitere Ablauf nur noch automatisiert erfolgte, weshalb die **beiden Erklärungsakte** – die invitatio und die automatisierte Annahmeerklärung – juristisch **als Einheit** angesehen werden müssen.

Dieses Problem des Irrtums bei der invitatio ad offerendum unterscheidet sich von dem vorher dargestellten Problem des Kalkulationsirrtums dadurch, dass hier ein Erklärungsirrtum bei Abgabe der invitatio und nicht lediglich ein Berechnungsfehler vorliegt.

!

4. Beiderseitiger Eigenschaftsirrtum (Doppelirrtum)

Der Normalfall der Anfechtung ist, dass sich **nur ein Beteiligter** irrt. Nach dem Wortlaut des § 119 Abs. 2 kann andererseits jeder anfechten, der sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft geirrt hat. Das können auch **beide Vertragspartner** sein. Fraglich ist, ob der Anwendungsbereich des § 119 Abs. 2 im Wege der teleologischen Reduktion auf den einseitigen Irrtum zu beschränken ist.

a) Prüfungsstandort

- Ausgangsfrage: Anspruch durch Anfechtung erloschen?
 - Voraussetzungen der Anfechtung
 - Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 2 (beiderseitiger Eigenschaftsirrtum)
 - Anwendbarkeit des § 119 Abs. 2?

b) Erläuterung

Definition

Unter einem **Doppelirrtum** versteht man den Fall, dass beide Parteien einem Irrtum über denselben Umstand erliegen. Die Behandlung dieses Irrtums ist umstritten:

H.M.: Störung der Geschäftsgrundlage

- Die **h.M.** lehnt eine Anwendung der Anfechtungsregeln ab. Es sei nämlich unbillig, nur einen Teil mit der Schadensersatzpflicht des § 122 Abs. 1 zu belasten, wenn beide Teile übereinstimmend hinsichtlich desselben Umstands irrten. Eine sachgerechte Lösung biete danach die Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der **Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313)**. Für diese Sichtweise spricht auch, dass der Gesetzgeber mit **§ 313 Abs. 2**, der das ursprüngliche **Fehlen der sog. subjektiven Geschäftsgrundlage** regelt, gerade auch den **Fall des gemeinschaftlichen Motivirrtums** erfassen wollte.

A.A.: Anfechtung

- Ein **Teil der Lit.** vertritt demgegenüber die Auffassung, eine Anfechtung sei nicht ausgeschlossen. Es komme schon deshalb nicht zu einem „Wettlauf der Anfechtenden“, weil in aller Regel nur eine Partei durch den Doppelirrtum benachteiligt sei; nur diese Partei habe überhaupt ein Interesse daran, sich durch Anfechtung vom Vertrag zu lösen. Wem aber die Anfechtung einen Vorteil verspricht, dem könne auch die Schadensersatzverpflichtung des § 122 Abs. 1 zugemutet werden. Teilweise spricht man der nicht benachteiligten Seite sogar ein Anfechtungsrecht trotz Vorliegens eines Irrtums völlig ab, da anzunehmen sei,

dass die Partei, die aus dem Irrtum einen Vorteil gezogen habe, die Erklärung auch bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles (§ 119 Abs. 2 i.V.m. § 119 Abs. 1) dennoch abgegeben hätte.

Beispiel: Der Juwelier J verkauft gebrauchten Schmuck. Eines Tages verkauft er an den A einen nach Vorstellung der Parteien (nur) vergoldeten Ring zum Preis von 100 €. Später stellt sich heraus, dass der Ring aus massivem Gold besteht und tatsächlich 500 € wert ist. Welche Rechte hat J, der den Vertrag unter diesen Bedingungen nicht gelten lassen will?

Goldringfall

I. Die h.M. verwehrt hier beiden die Anfechtung und sucht eine Vertragsanpassung nach den Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313). Danach müsste A entweder 400 € nachzahlen oder J könnte Vertragsaufhebung verlangen, wenn dem A die Nachzahlung unzumutbar ist.

II. Ein Teil der Lit. sieht dagegen den J als alleinigen Anfechtungsberechtigten an, da nur er aufgrund des Irrtums finanzielle Nachteile erlitten hat. A hingegen hätte auch keinerlei Interesse an der Anfechtung; er hat schließlich ein gutes Geschäft gemacht. Danach könnte J den Vertrag durch Anfechtung nach § 119 Abs. 2 beseitigen.

IV. Rechtsfolgenirrtum

Da WEen auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sind, stellt jeder Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 im weiteren Sinne auch einen Rechtsfolgenirrtum dar. Insoweit sich der Erklärende über die **mit der Erklärung erstrebten Rechtsfolgen** irrt, ist dieser Rechtsfolgenirrtum **erheblich**.

Beispiel: V „verleiht“ seinen Pkw an E, wollte aber eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung, d.h. eine Miete des Fahrzeugs vereinbaren. Hier ist eine Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1, 1. Alt. möglich.

Hingegen ist in dem Fall, dass der Erklärende sich über Umstände irrt, die **nicht direkt Inhalt der Erklärung** waren, sondern lediglich kraft Gesetzes oder aufgrund ergänzender Vertragsauslegung als **weitere Rechtsfolgen** eintreten, dieser Irrtum als Rechtsfolgenirrtum unbeachtlich. In diesem Fall liegt nämlich nur ein **unbeachtlicher Motivirrtum** vor.

Die Abgrenzung zwischen dem (nach § 119 Abs. 1, 1. Alt. zu berücksichtigenden) Inhaltsirrtum und dem (als Motivirrtum unbeachtlichen) Rechtsfolgenirrtum („Rechtsfolgenirrtum i.e.S.“) ist ein typisches Problem in Prüfungen mit Fragen aus dem BGB AT und sollte Ihnen unbedingt bekannt sein!



Abgrenzung beim Rechtsfolgenirrtum als typisches Klausurproblem

Beispiel: A und B sind Grundstücksnachbarn. A möchte auf seinem Grundstück eine Fabrik bauen. B ist einverstanden, falls A auf „Fenster“ in der dem Grundstück des B zugewandten Mauer verzichtet. B möchte nämlich, was er auch gegenüber A deutlich macht, durch den Fabrikationslärm möglichst we-

nig gestört werden. Um zu vermeiden, dass B im Baugenehmigungsverfahren Schwierigkeiten macht, lässt A sich auf die Vereinbarung ein. A lässt Glasbausteine einbauen. B verlangt von A Entfernung und Zumauerung der Öffnungen, da Glasbausteine den Lärm schlechter dämmen als massives Mauerwerk. Daraufhin erklärt A die Anfechtung des Vertrages. Kann B von A Beseitigung der Glasbausteine und Zumauerung der Öffnungen verlangen?

Der Anspruch des B könnte sich aus **§§ 241 Abs. 1, 311 Abs. 1** (Vertrag eigener Art = Vertrag sui generis) ergeben.

I. Der Anspruch des B müsste zunächst **entstanden** sein.

Beachte: Für die Einigung reicht ein im Kernbereich eindeutiger Begriff aus.

Für die erforderliche Einigung der Parteien reicht es aus, dass A und B einen Begriff verwendet haben, der im Kernbereich eindeutig ist. Dies trifft auf den verwendeten Begriff „Fenster“ zu. Unerheblich ist, dass B im Gegensatz zu A darunter auch Glasbausteine versteht. Ein Dissens würde nur vorliegen, wenn der verwendete Begriff bereits im Kernbereich objektiv mehrdeutig wäre und jeder Beteiligte darunter etwas anderes versteht. Somit haben sich A und B darüber geeinigt, dass A keine „Fenster“ einbauen darf.

Die Rechtsfolgen des Vertrages sind nach §§ 133, 157 durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der Vertragszweck zu beachten. B wollte erkennbar die Störung durch Fabrikationslärm in Grenzen halten. Dies ist nur bei Zumauerung der Öffnungen gewährleistet. Unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sind somit auch Glasbausteine „Fenster“ im Sinne des Vertrages.

Der Anspruch des B auf Entfernung der Glasbausteine und Zumauerung der Öffnungen ist somit entstanden.

II. Der Anspruch könnte dadurch, dass A seine WE angefochten hat, **nach § 142 Abs. 1 erloschen** sein.

A hat gegenüber B die Anfechtung erklärt (§ 143 Abs. 1 und 2). Als Anfechtungsgrund kommt ein Inhaltsirrtum i.S.v. § 119 Abs. 1, 1. Alt. in Betracht. Dann müsste sich A zunächst über den objektiven Inhalt seiner WE geirrt haben. A hat erklärt, den Einbau von Fenstern zu unterlassen. Dies wollte A auch erklären. Erklärung und Geschäftswille fallen damit nicht unbewusst auseinander. A hat sich nur über die Tragweite seiner Erklärung geirrt, die sich erst aus der Auslegung des Vertrages nach §§ 133, 157 ergeben hat. Dies ist ein unbeachtlicher Motivirrtum.

A muss somit die Glasbausteine entfernen und die Öffnungen zumauern.

E. Ersatz des Vertrauensschadens (= negatives Interesse), § 122 Abs. 1

I. Prüfungsstandort im Grundschemata

§ 122 Abs. 1 ist eine **eigene Anspruchsgrundlage** des **Anfechtungsgegners**. In der Anspruchshierarchie ist er unter „vertragsähnliche Ansprüche“ zu prüfen.

II. Aufbau und Erläuterungen

1. Ersatz des Vertrauensschadens, § 122 Abs. 1

Aufbauschema

I. Voraussetzungen

1. WE nach § 118 nichtig oder nach §§ 119, 120 angefochten
2. Anspruchsteller hat Vertrauensschaden erlitten
 - a) Definition: Vertrauensschaden
 - b) Begrenzung durch das Erfüllungsinteresse (= positives Interesse)
 - c) Adäquate Verursachung des Vertrauensschadens durch § 118 oder Anfechtung

II. Kein Ausschluss und keine Einschränkung

1. Ausschluss nach § 122 Abs. 2
2. Beschränkung nach § 254
(soweit § 122 Abs. 2 reicht, ist dieser lex specialis zu § 254)

III. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens

2. Erläuterung

§ 122 Abs. 1 ist eine Anspruchsgrundlage, die darauf zielt, dem Anfechtungsgegner, der auf den Bestand einer WE vertraut hat, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die WE durch Anfechtung erlischt.

Problematisch ist zumeist nur die Bestimmung des Vertrauensschadens. **Zwei Schadensbetrachtungen** müssen unterschieden werden:

- **Vertrauensschaden**, auch negatives Interesse genannt, ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass auf die Gültigkeit einer WE vertraut wurde. Als Schadensersatz ist der Geschädigte so zu stellen, als hätte er von dem Geschäft nichts gehört.
- **Nichterfüllungsschaden** („Schadensersatz statt der Leistung“) – oder auch positives Interesse bzw. Erfüllungsinteresse – ist der Schaden, der bei ordnungsgemäßer Erfüllung vermieden worden wäre. Als Schadensersatz ist der Geschädigte so zu stellen, als ob ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Problem: Vertrauensschaden

Unterscheide:

- Vertrauensschaden (negatives Interesse)
- Nichterfüllungsschaden (positives Interesse)

Negatives Interesse darf das positive Interesse nicht übersteigen.

§ 122 Abs. 1 ersetzt nur den **Vertrauensschaden**, jedoch **nicht über das Erfüllungsinteresse** hinaus. In der Klausur ist daher zunächst der Vertrauensschaden zu ermitteln. Dieser ist grundsätzlich ersatzfähig. In einem zweiten Schritt ist dann das Erfüllungsinteresse zu ermitteln (wie stünde der Geschädigte bei ordnungsgemäßer Erfüllung) und mit dem Vertrauensschaden zu vergleichen. Ist der Vertrauensschaden größer als das Erfüllungsinteresse, so kann er nur bis zum Betrag des Erfüllungsinteresses ersetzt werden.

§ 122 Abs. 1 ist **ausgeschlossen**, wenn der Anspruchsteller (= Anfechtungsgegner) die Anfechtbarkeit nach **§ 122 Abs. 2** kannte oder hätte kennen müssen. Wer die Fehlerhaftigkeit eines Rechtsgeschäfts kennt und sich trotzdem darauf einlässt, kann redlicherweise nicht auf die Wirksamkeit des Geschäfts vertrauen. Aus diesem Grund ist auch die Geltendmachung eines Vertrauensschadens ausgeschlossen.

III. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung

1. Analoge Anwendung des § 122 Abs. 1 auf Mängel der eigenen Sphäre

a) Prüfungsstandort

Anwendbarkeit des § 122 Abs. 1

b) Erläuterung

Der klassische Prüfungsfall ist die Situation der abhandengekommenen Erklärung. Hierdurch kann dem Empfänger der Erklärung ein Schaden entstehen. Der Empfänger ist schutzwürdig, da der Mangel der Abgabe nicht aus seiner Sphäre, sondern aus der des vermeintlich Erklärenden stammt. Da die schadensersatzrechtlichen Folgen im Gesetz nicht geregelt sind, wird die Regelungslücke durch eine analoge Anwendung des § 122 Abs. 1 geschlossen. Danach haftet derjenige, der die Erklärung formuliert hat – **verschuldensunabhängig – für Mängel der eigenen Sphäre**.

Beispiel für eine abhanden gekommen WE: A lässt einen Brief, der die Annahme eines Angebots des B über 20 Kisten Wein enthält, auf seinem Schreibtisch liegen, um es sich noch einmal zu überlegen. Inzwischen packt die Ehefrau des A, die E, den Brief ohne Wissen des A zur sonstigen Post des A und wirft ihn in den Briefkasten. Die Annahmeerklärung erreicht den B zwei Tage später. B trifft geeignete Vorkehrungen, um den A zu beliefern, und bestellt eigens 20 Transportkisten. Insgesamt entstehen B Aufwendungen in Höhe von 100 €. Ist

Abhandengekommene Erklärung

ein Kaufvertrag zwischen A und B zustande gekommen? Kann B von A Ersatz seiner Aufwendungen verlangen?

Zu Frage 1:

Ein Kaufvertrag ist nur zustande gekommen, wenn A das Angebot des B angenommen hat. Das setzt voraus, dass die Annahmeerklärung zunächst von A überhaupt **„abgegeben“** worden ist. Unter der Abgabe einer empfangsberechtigten WE versteht man die **willentliche** Entäußerung der WE in den Rechtsverkehr, und zwar so, dass sie dem Empfänger ohne weiteres Zutun des Erklärenden zugehen kann. Dies ist hier nicht der Fall, da die Erklärung des A ohne sein Wissen und Wollen zur Post gegeben worden ist (sog. abhandengekommene Willenserklärung). Ein Kaufvertrag ist somit nicht zustande gekommen.

Mangels Abgabe der WE
kein Kaufvertrag

Insoweit lässt sich in einer Klausur durchaus auch die **Gegenansicht** vertreten, wonach die abhandengekommene WE zumindest als abgegeben **gelten** kann, wenn der Erklärende das Inverkehrbringen zwar nicht zielgerichtet veranlasst, aber doch zu vertreten hat. Für diese Sichtweise spricht, dass die abhandengekommene WE den Fällen einer WE gleichzustellen sei, die ohne Erklärungsbeusstsein abgegeben wurde. In diesen Fällen rechnet die h.M. die Erklärung dem Erklärenden auch zu (s.o.). Folgt man dieser Ansicht, ist eine Einigung zu bejahen. Der **Erklärende** kann seine WE aber **analog § 119 Abs. 1 anfechten**.

Zu Frage 2:

I. Möglicherweise kann B von A **Schadensersatz aus § 122 Abs. 1** verlangen. **Unmittelbar** ist § 122 Abs. 1 **nicht** anwendbar, da keiner der Fälle der §§ 118–120 vorliegt.

§ 122 nicht unmittelbar
anwendbar

Folgt man der oben genannten Ansicht, wonach der Erklärende an seine Erklärung gebunden ist, diese aber **analog § 119 Abs. 1 anfechten** kann, steht dem **Erklärungsempfänger** hingegen ein **Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 direkt** zu.

II. In Betracht kommt aber eine **analoge Anwendung des § 122 Abs. 1**. Dies setzt eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz und die Vergleichbarkeit des unregelmäßigten Falles mit dem geregelten Fall voraus.

§ 122 analog anwendbar

1. Der Fall, dass der Empfänger einer abhandengekommenen Erklärung einen Schaden erleidet, **ist im Gesetz nicht geregelt**. Andererseits zeigt ein Vergleich der in den §§ 118–120 geregelten Fälle, auf die § 122 Abs. 1 Bezug nimmt, dass der Gesetzgeber den Empfänger einer WE vor nachteiligen Folgen schützen will, die sich daraus ergeben, dass die Erklärung aus Gründen, die beim Verfasser der WE liegen, nichtig ist. Der Fall der abhandengekommenen Erklärung ist dabei vom Gesetzgeber übersehen worden. Eine planwidrige Regelungslücke liegt somit vor.

2. Der Fall der abhandengekommenen Erklärung ist **mit den gesetzlich geregelten Fällen in der Grundstruktur vergleichbar**, da auch hier die Unwirksamkeit der Erklärung ihre Ursache in einem „Mangel aus der Sphäre des Verfassers der Erklärung“ hat. Dies rechtfertigt eine analoge Anwendung des § 122 Abs. 1.

3. B ist daher so zu stellen, als hätte er von dem Geschäft mit A nie etwas gehört; sein negatives Interesse (100 € Aufwendungen zur Vertragsdurchführung) ist somit von A zu ersetzen.

c.i.c.

III. Zum Teil wird in der Lit. für den Fall der abhandengekommenen WE auch noch ein Anspruch aus **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3, 241 Abs. 2 (c.i.c. = culpa in contrahendo)** bejaht.

1. Voraussetzungen: Nach dieser Sichtweise kann bereits die Ausstellung eines Schriftstücks (hier der Annahmeerklärung) ein (rechtsgeschäftsähnliches) **Schuldverhältnis** i.S.d. § 311 Abs. 2 begründen. Die erforderliche **Pflichtverletzung** ist in der Verletzung der Schutzpflicht gemäß § 241 Abs. 2 zu sehen, das Schreiben sorgfältig und sicher vor dem Zugriff Dritter zu verwahren. Das erforderliche **Vertretenmüssen** liegt in Form von Fahrlässigkeit vor, § 276 Abs. 2.



*Auch hier lässt sich in einer Klausur durchaus die Gegenansicht vertreten, wonach eine Haftung aus c.i.c. insoweit ausscheidet, da § 311 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 voraussetzen, dass der eine Teil dem anderen **Einwirkungsmöglichkeiten** auf seine Rechte, Rechtsgüter oder Interessen gewähre, welche hier aber nicht bestehen.*

2. Rechtsfolge: Auch der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 (c.i.c.) ist auf Ersatz des negativen Interesses gerichtet, hier also auf Ersatz der 100 € Aufwendungen zur Vertragsdurchführung.



*Die **verschuldensunabhängige Haftung aus § 122 analog** erlangt vor allem in den Fällen Bedeutung, in denen eine Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 1 mangels Verschuldens ausscheidet!*

2. Begrenzung des negativen Interesses durch das positive Interesse

Zu beachten ist bei der Prüfung des Anspruchs aus § 122 Abs. 1 schließlich, dass nach § 122 Abs. 1 letzter Halbs. das Vertrauensinteresse (negatives Interesse) der Höhe nach durch das Erfüllungsinteresse (positives Interesse) begrenzt ist.

Die Fähigkeit zur Einordnung und Abgrenzung der beiden Schadensbetrachtungen gehört zum Grundwissen im BGB, welches Ihr Prüfer unbedingt voraussetzt!

Beispiel: A will telefonisch bei seinem Stammweinhändler einen besonders guten Wein bestellen, da er beabsichtigt, seine neue Freundin zu sich zum Essen einzuladen. Weinhändler W bietet ihm auf Anfrage eine Flasche „Sommerhäuser Eiswein“ für 86 € an (Kosten der Verpackung und Versendung in Höhe von 10 € will W tragen). A versteht jedoch 68 € und sagt – erfreut über diesen günstigen Preis – zu. Drei Tage später erreicht A die Weinsendung mitsamt einer Rechnung über 86 €. Daraufhin ficht A den Vertrag wegen Inhaltsirrtums an. Welcher Schaden ist dem W nach § 122 Abs. 1 zu ersetzen, wenn W bei Gültigkeit des Vertrages 8 € Gewinn gemacht hätte und er den Wein nur zu Werbezwecken (für seinen „Stammkunden“) so günstig an A verkauft hat?

I. W könnte ein Schadensersatzanspruch nach § 122 Abs. 1 zustehen. A hat seine Vertragserklärung nach § 119 Abs. 1, 1. Alt. angefochten. Fraglich ist, ob W ein Vertrauensschaden entstanden ist. Dies ist jeder Schaden, der dadurch hervorgerufen worden ist, dass W auf die Gültigkeit der WE des A vertraut hat. Hier

Begrenzung des negativen Interesses

Höhe des Vertrauensschadens

hat W 10 € Verpackungs- und Versandkosten getragen, weil er auf den Bestand des Vertrages vertraut hat. Ein Vertrauensschaden des W liegt somit vor.

II. Ein Anspruchsausschluss nach § 122 Abs. 2 scheidet aus, da W die Anfechtbarkeit weder kannte noch kennen musste.

III. A muss dem W somit den Vertrauensschaden ersetzen. W ist also so zu stellen, als ob er von dem Geschäft mit A nichts gehört hätte. In diesem Fall hätte W keine 10 € Verpackungs- und Versandkosten ausgegeben. W kann somit grundsätzlich Schadensersatz in Höhe von 10 € verlangen.

IV. Der zu ersetzende Schaden darf aber das Erfüllungsinteresse des W nicht übersteigen. Hätte jede Partei den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt, hätte W einen Gewinn in Höhe von 8 € gemacht. Dadurch, dass A den Vertrag angefochten hat, ist W dieser Gewinn entgangen. Der Vertrauensschaden ist hier ausnahmsweise größer als das Erfüllungsinteresse des W. W kann daher Ersatz seines Vertrauensschadens (eigentlich 10 €) nur bis maximal zur Höhe des Erfüllungsinteresses (hier 8 €) verlangen. W hat daher gegen A einen Anspruch aus § 122 Abs. 1 auf Ersatz seines Vertrauensschadens in Höhe von 8 €.

Der **Sinn und Zweck** der Einschränkung des Anspruchs aus § 122 Abs. 1 liegt darin, sicherzustellen, dass der Anspruchsteller **durch die Anfechtung nicht besser steht als ohne diese**. Im vorangegangenen Beispiel hat sich W bewusst zu Werbezwecken auf ein ungünstiges Geschäft eingelassen. Bei Wirksamkeit des Vertrages hätte W 10 € Versandkosten zu tragen bei einem Gewinn von nur 8 €. **An dieser Risikoverteilung darf die Anfechtung nichts ändern.**

Grenze: positives Interesse



Ratio legis